

LEGENDE

GELTUNGSBEREICH
GB. NR. 1047, 1048, 1049 WESTLICHER TEIL

GESCHÜTZTE BAUTEN
GRK - BESCHLUSS VOM 11.10.1976

BESTEHENDE BAUTEN
DACHNEIGUNG

UMBAU

NEUBAUTEN

GRÜNFLÄCHEN / BAUERNGARTEN

BESTEHENDE BÄUME

PRIVATE VORPLATZBEREICHE

PARKPLATZ

ÖFFENTLICHE STRASSEN

ÖFFENTLICHE FUSSGÄNGERBEREICHE

GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN VOM GESTALTUNGSPLAN KANN DIE BAUKOMMISSION IM BAUGESUCHSVERFAHREN BEWILLIGEN, WENN DURCH DIE BEBAUUNGSDIEE NICHT VERÄNDERT WIRD UND KEINE ÜBERGEORDNETEN, ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN VERLETZT WERDEN.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES BAU- UND ZONEN-REGLEMENTES DER EINWONERGEMEINDE DORNACH, SOWIE DIE ÜBERGEORDNETEN KANTONALEN VORSCHRIFTEN.

SONDERVORSCHRIFTEN: GESTÜTZT AUF § 44 BAUGESETZ ERLÄSST DIE EINWONERGEMEINDE DORNACH DEN GESTALTUNGSPLAN - HAUPTSTRASSE 27-33 - MIT NACHFOLGENDEN SONDERBAUVORSCHRIFTEN:

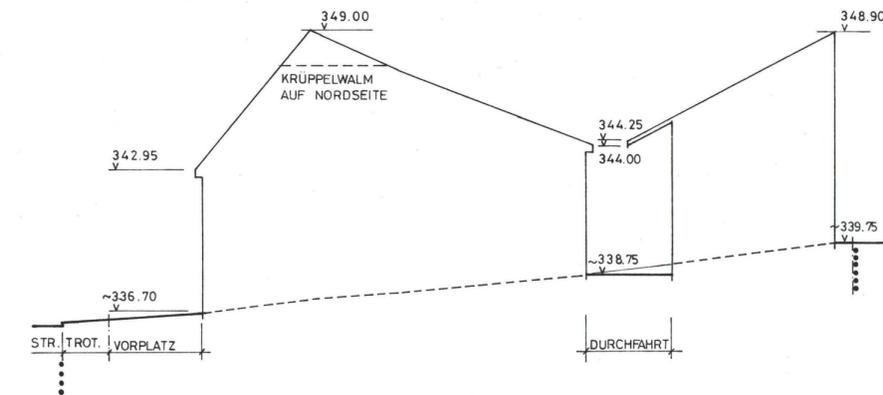
BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE GEM. BR. § 33 + 37

DARSTELLUNG: DIE ABMESSUNGEN UND DIE GESTALTUNG DER BAUKÖRPER IST IM GESTALTUNGSPLAN RICHTPLANMÄSSIG DARGESTELLT. DEFINITIV SIND SIE IM BAUGESUCHSVERFAHREN UND IN ABSPRACHE MIT DER KANTONALEN DENKMALPFLEGE FESTZULEGEN.

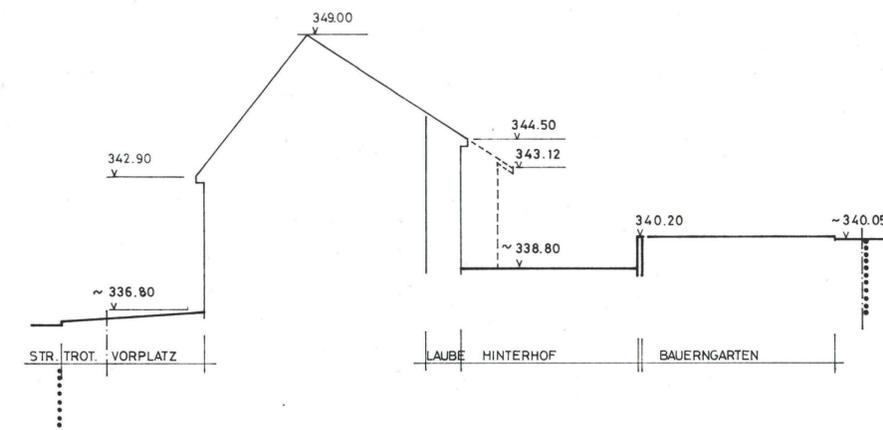
ZWECKBESTIMMUNG: ERHALTEN DER GEBÄUDE IN IHRER ERSCHENUNG.

HINWEIS: VORBEHALTEN BLEIBT DER NACHWEIS IM BAUGESUCHSVERFAHREN ÜBER DIE EINHALTUNG DER IMMISSIONSGRENZWERTE. DAS GEBIET WIRD DER E.S.III GEMÄSS LSV ZUGEWIESEN

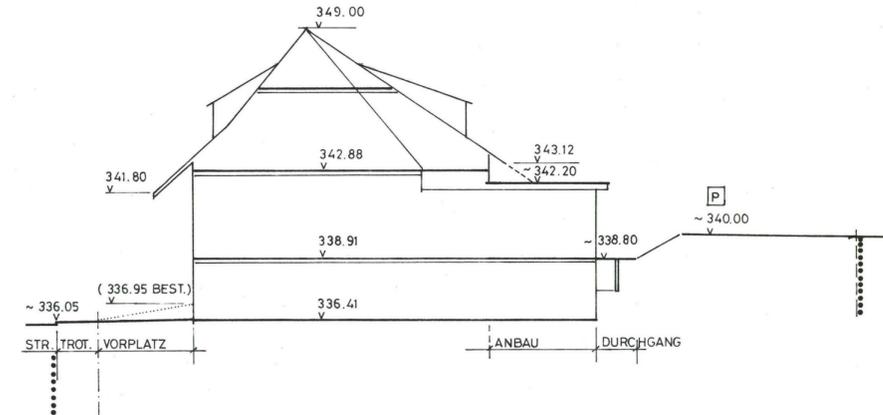
SCHEMASCHNITTE 1:200



PARZELLE 1047
HAUPTSTRASSE 27



PARZELLE 1048
HAUPTSTRASSE 29



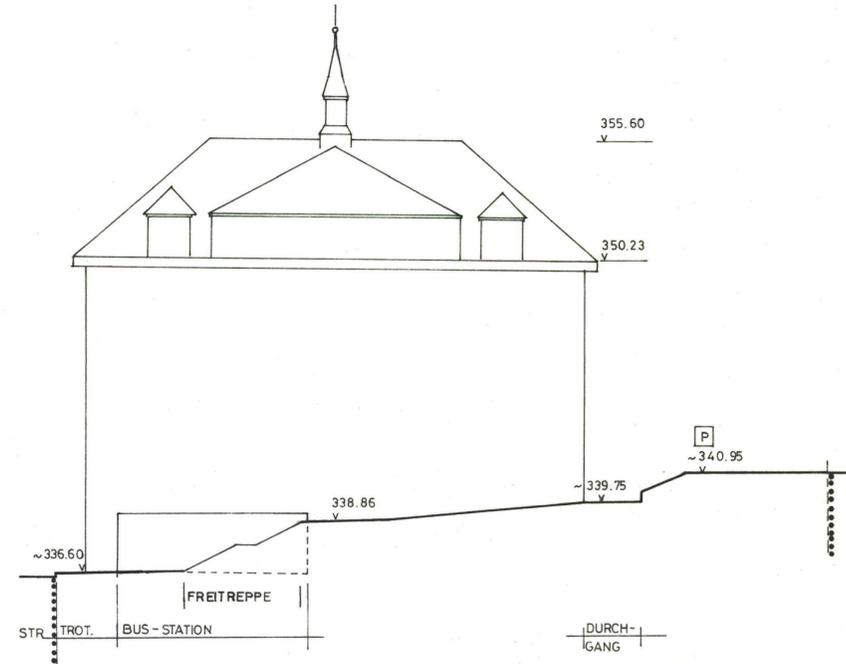
PARZELLE 1049
HAUPTSTRASSE 31, QUERSCHNITT



ANSICHT:

WESTSEITE

OSTSEITE



PARZELLE 1049
HAUPTSTRASSE 33, ANSICHT SÜDSEITE

ERGÄNZUNG DER SONDERBAUVORSCHRIFTEN
VOM 9. JULI 1990

ARCHÄOLOGIE: DIE PARZELLEN NR. 1047, 1048 + 1049 LIEGEN IM BEREICH EINES EHEMALIGEN RÖMISCHEN GUTSHOFES. DIE VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ DER HISTORISCHEN KULTURDENKMÄLER (ALTERTÜMER-VERORDNUNG) STELLT DIE BODENFUNDE UND BODENALTERTÜMER GESAMTHAFT UNTER DEN SCHUTZ DES STAATES (§ 2c). OHNE VORHERIGE ARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN DÜRFEN KEINE AUSHUBARBEITEN BEGONNEN WERDEN. FÜR SOLCHE UNTERSUCHUNGEN HAT DIE BAUHERRSCHAFT DAS BAUGELÄNDE UNEINGESCHRÄNKT FÜR DIE ERFORDERLICHE ZEIT ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN. PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER AUSGRABUNGEN HAT DIE BAUHERRSCHAFT IN DIREKTER ABSPRACHE MIT DER KANTONALEN ARCHÄOLOGIE ZU REGELN.